

1. Allgemeines

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Minigolfsport Verbandes e. V. (DMV) ist von der Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter*innen abhängig. Ihre Aus- und Fortbildung ist daher von herausragender Bedeutung.
- (2) Grundlage für die Aus- und Fortbildung von Trainern*Trainerinnen sind die in Abstimmung mit dem DOSB erstellten „Rahmenrichtlinien zur Ausbildung Trainer*in C und B Leistungssport“ und ggf. ergänzende oder darüber hinaus gehende Bestimmungen des DOSB.
- (3) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern*Schiedsrichterinnen und Turnierleitern*Turnierleiterinnen ist in dieser Ordnung sowie den zugehörigen Anhängen abschließend geregelt.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

- (1) Im Aufgabenbereich Trainer*in sind folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse vorgesehen:
 1. Lizenzstufe: Trainer*in C Leistungssport 120 Lehreinheiten (LE)
 2. Lizenzstufe: Trainer*in B Leistungssport 60 Lehreinheiten (LE)
- (2) Im Aufgabenbereich Schiedsrichter*in sind folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse vorgesehen:
 1. Lizenzstufe: Schiedsrichter*in C mind. 15 Lehreinheiten (LE)
 2. Lizenzstufe: Schiedsrichter*in B mind. 15 Lehreinheiten (LE)
 3. Lizenzstufe: Schiedsrichter*in A mind. 15 Lehreinheiten (LE)Die Lizenzstufe 1 berechtigt den*die Lizenzträger*in zur Ausübung des Schiedsrichter*innenamtes. Die Lizenzstufen 2 und 3 berechtigen den*die Lizenzträger*in zusätzlich zur Ausübung des Oberschiedsrichter*innenamtes.
- (3) Im Aufgabenbereich Turnierleiter*in sind folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse vorgesehen:
 1. Lizenzstufe: Turnierleiter*in 12 Lehreinheiten (LE)
- (4) Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies muss im Einzelfall vom Lehrausschuss beschlossen werden.

3. Ausbildungsträger

- (1) Ausbildungsträger für die Trainer*innen-Ausbildung ist der DMV mit seinen regionalen Stützpunkten und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesverbänden.
- (2) Ausbildungsträger für die Schiedsrichter*innen C und B-Ausbildung, sowie die Turnierleiter*innenausbildung sind die Landesverbände.
- (3) Ausbildungsträger für die Schiedsrichter*innen A-Ausbildung ist der DMV.

4. Organisationsformen

- (1) Die Ausbildungen können in folgenden Organisationsformen erfolgen:
 1. Wochenlehrgänge (montags - freitags) ca. 45 LE je Woche
 2. Abendlehrgänge (montags - freitags) ca. 15 LE je Woche
 3. Wochenendlehrgänge (freitags - sonntags) ca. 25 LE je Wochenende
 4. Tageslehrgänge ca. 10 LE je Tag
- (2) Alle Organisationsformen können auch miteinander kombiniert werden. Eine Lehreinheit (LE) umfasst 45 Minuten.

5. Erstellen der Ausbildungsanleitungen

- (1) Die Ausbildungsanleitungen für die Trainer*innen-Ausbildung werden vom DMV-Lehrausschuss erstellt, vom DMV-Präsidium beschlossen.
- (2) Die Ausbildungsanleitungen für die Schiedsrichter*innen- und Turnierleiter*innenausbildung werden vom DMV-Lehrausschuss erstellt und vom DMV-Präsidium beschlossen.
- (3) Die Ausbildungsanleitungen sind als Anhang zu dieser Ordnung zu veröffentlichen.

6. Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte ergeben sich grundsätzlich aus den Ausbildungsanleitungen. Es handelt sich hierbei um Mindestvoraussetzungen zum Lizenzerwerb.
- (2) Die konkreten Ausbildungsinhalte für Lehrgänge zur Trainer*innen-Ausbildung werden vom DMV-Lehrausschuss in Verbindung mit den*der Lehrbeauftragten der regionalen DMV-Stützpunkte und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesverbänden erstellt.
- (3) Sportartübergreifende Ausbildungsinhalte können im Rahmen von anerkannten Lehrgängen des DOSB oder der Landessportbünde abgeleistet werden.

7. Lehrkräfte

- (1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch fachlich qualifizierte Lehrkräfte mit pädagogischen, sozialen und methodischen Kompetenzen.
- (2) Die Auswahl der Lehrkräfte obliegt dem jeweiligen Ausbildungsträger.

8. Zulassung zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Trainer*in C Leistungssport“ sind:
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Sportpraktische Erfahrung durch mindestens einjährige aktive Teilnahme am Minigolf-Sportbetrieb
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang (mind. 9 Lehreinheiten).
 - Anmeldung durch den Verein
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Trainer*in B Leistungssport“ sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Besitz einer gültigen Trainer*in C Leistungssport-Lizenz
 - Anmeldung durch den Verein
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Schiedsrichter*in C“ sind:
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Sportpraktische Erfahrung durch mindestens einjährige aktive Teilnahme am Minigolf-Sportbetrieb
 - Anmeldung durch den Verein
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Schiedsrichter*in B“ sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Mindestens einjähriger Besitz einer gültigen Schiedsrichter*innen C-Lizenz
 - Nachweis über mindestens zwei Einsätze als Schiedsrichter*in
 - Anmeldung durch den Verein
- (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Schiedsrichter*in A“ sind:
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Mindestens vierjähriger Besitz einer gültigen Schiedsrichter*innen B-Lizenz
 - Nachweis über mindestens vier Einsätze als Oberschiedsrichter*in bei überregionalen Wettbewerben
 - Anmeldung durch den Verein
- (6) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang „Turnierleiter*in“ sind:
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Mitgliedschaft in einem dem DMV und entsprechenden Landesverband angehörigen Verein
 - Sportpraktische Erfahrung durch mindestens einjährige aktive Teilnahme am Minigolf-Sportbetrieb
 - Anmeldung durch den Verein

9. Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse / Bewerber*innen mit besonderer Qualifikation

- (1) Die Ausbildungsträger entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie Ausbildungen anderer Ausbildungsträger oder Teile davon anerkennen.
- (2) Die Anrechnung von Vorstufenausbildungen auf die Lizenzausbildung ist bei Vorliegen entsprechender Konzeptionen möglich. Dasselbe gilt für Qualifikationen, die außerhalb des DMV-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z.B. sportwissenschaftliche und/oder pädagogische Abschlüsse. Von Trainer*innen mit anderen DOSB-Lizenzen werden inhalts-gleiche Teile anerkannt.
- (3) Bewerber*innen, die über eine besondere sportpraktische Erfahrung verfügen, können zu einem verkürzten Ausbildungs-gang Trainer*in C Leistungssport zugelassen werden. Der DMV-Bundesausschuss Lehrarbeit legt detaillierte Zulassungs-kriterien fest, anhand derer die besondere Qualifikation beurteilt wird. Die Zulassung und der Umfang der Verkürzung der Ausbildung erfolgt auf Antrag des Vereins durch Beschluss des DMV-Bundesausschuss Lehrarbeit, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.
- (4) Der DMV-Lehrausschuss kann auf Antrag der Landesverbände Schiedsrichter*innen- oder Turnierleiter*innen-Lizenzen an im Lehrwesen tätige Mitarbeiter*innen vergeben, sofern diese entsprechende Lehrgänge selbst durchführen.
- (5) Der DMV-Lehrausschuss kann auf Antrag eines*einer Trainers*Trainerin dessen*ihre Lizenz verlängern, wenn der*die Trainer*in Ausbildungstätigkeit in der Trainer*innenausbildung nachweist (15 Lehreinheiten).

10. Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst nur die Inhalte, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden. Die Kriterien für das Bestehen der Prüfung werden zu Beginn der Ausbildung offen gelegt.
- (2) Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entspre-chenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.
- (3) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht

- bei Prüfungen zum Erwerb einer Trainer*innen-Lizenz aus dem*der DMV-Lehrwart*in oder dem*der Lehrbeauftragten des zuständigen Ausbildungsträgers als Vorsitzende*n, einem*einer lizenzierten Trainer*in als Fachprüfer*in, sowie ein bis zwei Beisitzern*Beisitzerinnen,
- bei Prüfungen zum Erwerb einer Schiedsrichter*innen- oder Turnierleiter*innen-Lizenz aus dem*der Lehrbeauftragten des zuständigen Ausbildungsträgers und in der Regel zwei Beisitzern*Beisitzerinnen.

11. **Form der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zum Erwerb einer Trainer*in C Leistungssport-Lizenz besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fragebogen und/oder Hausarbeit), einer praktischen Prüfung (Lehrprobe über ca. 20 Min.) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb einer Trainer*in B Leistungssport-Lizenz besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fragebogen und/oder Hausarbeit), einer praktischen Prüfung (Lehrprobe über ca. 20 Min.) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb einer Schiedsrichter*innen C-, B- oder A-Lizenz besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fragebogen) oder einer praktischen Prüfung (Beurteilung von Spielsituationen anhand von Filmbeispielen) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung.
- (4) Die Prüfung zum Erwerb einer Turnierleiter*innen-Lizenz besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fragebogen) oder einer praktischen Prüfung (Simulation eines Turnierablaufes) und ggf. einer ergänzenden mündlichen Prüfung.
- (5) Durchführung der Prüfung:
Schiedsrichter*in C: ohne Handbuch
Schiedsrichter*in B: optional (ohne Handbuch oder mit Handbuch und Zeitvorgabe)
Schiedsrichter*in A: mit Handbuch und Zeitvorgabe
Turnierleiter*in: mit Handbuch, Zeitvorgabe abhängig von Fragebogen

12. **Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Prüfungsunterlagen zum Erwerb einer Trainer*innen-Lizenz (Fragebogen, Aufgaben für Hausarbeiten und Lehrproben) werden vom Ausbildungsträger erstellt.
- (2) Die Prüfungsunterlagen zum Erwerb einer Schiedsrichter*innen- oder Turnierleiter*innenlizenz (Fragebogen, praktische Aufgaben) werden vom DMV-Lehrausschuss erstellt und den Ausbildungsträgern zur Verfügung gestellt. Von den Ausbildungsträgern selbst erstellte Unterlagen sind dem*der DMV-Lehrwart*in zur Genehmigung vorzulegen.

13. **Prüfungsergebnis**

- (1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Prüfung zum Erwerb einer Trainer*innen-Lizenz gilt als „nicht bestanden“, wenn die schriftliche und/oder die praktische Prüfung nicht bestanden werden und dies durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann. Ein Prüfungsteil gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 % der möglichen Leistungsmerkmale (Punkte) erreicht werden.
- (3) Die Prüfung zum Erwerb einer Schiedsrichter*innen C-, B- oder A-Lizenz in schriftlicher Form erfolgt mit einem allgemeinen Teil und einem fachlichen Teil. Der allgemeine Teil gilt als „nicht bestanden“, wenn mehr als 10% der Fragen falsch beantwortet werden und dies durch eine mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann. Eine mündliche Prüfung ist nur zulässig, wenn in einer der schriftlichen Prüfung nicht mehr als 15 20 % der Fragen falsch beantwortet werden. Der fachliche Teil kann nur mit bestandenem allgemeinen Teil abgelegt werden. Dieser gilt als „nicht bestanden“, wenn mehr als 20% der Fragen falsch beantwortet werden und dies durch eine mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann. Eine mündliche Prüfung ist nur zulässig, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als 25% der Fragen falsch beantwortet werden. Bei bestandener schriftlicher Prüfung zur Schiedsrichter*innen A-Lizenz erfolgt noch eine durch den Lehrbeauftragten begleitete Teilnahme an einem überregionalen Turnier.
- (4) Die Prüfung zum Erwerb einer Turnierleiter*innen-Lizenz gilt als „nicht bestanden“, wenn in einer schriftlichen Prüfung mehr als 20 % der Fragen falsch beantwortet werden und dies durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden kann. Eine mündliche Prüfung ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 25 % der Fragen falsch beantwortet werden. Eine praktische Prüfung gilt als „bestanden“, wenn mindestens 50 % der möglichen Leistungsmerkmale (Punkte) erreicht werden.
- (5) Eine nicht bestanden Prüfung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden. Wurden nur Teile der Prüfung nicht bestanden, müssen auch nur diese Teile wiederholt werden.
- (6) Bei erneutem Nichtbestehen entscheiden die Lehrbeauftragten der zuständigen Ausbildungsträger über eine nochmalige Zulassung.

14. **Lizenzerteilung**

- (1) Die erfolgreichen Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz.
- (2) Trainer*innen-Lizenzen sind DMV-Lizenzen und werden vom DMV ausgestellt.
- (3) Schiedsrichter*innen C-, B- und A-Lizenzen sowie Turnierleiter*innen-Lizenzen sind DMV-Lizenzen, die vom DMV ausgestellt und in die zentrale Datenbank des DMV eingepflegt werden.
- (4) Zur Lizenzerteilung muss die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) vorliegen.

15. Gültigkeit der Lizenzen

- (1) Alle Lizenzen sind im gesamten Bereich des DMV gültig.
- (2) Schiedsrichter*innen Lizenzen berechtigen zum Einsatz bei folgenden Wettbewerben:
 - Schiedsrichter*in C: (Einsatz als Schiedsrichter*in)
Welcome-Cup-Turniere, Ligenspieltage im regionalen Spielbetrieb, Verbandsturniere gemäß Ausschreibung der Landesverbände
 - Schiedsrichter*in B: (Einsatz als Schiedsrichter*in und Oberschiedsrichter*in)
wie Schiedsrichter*in C, zusätzlich Trophy- und Grand-Prix-Turniere, Ligenspieltage im überregionalen Spielbetrieb (ausgenommen 1. Bundesliga), Verbandsturniere gemäß Ausschreibung der Landesverbände
 - Schiedsrichter*in A: (Einsatz als Schiedsrichter*in und Oberschiedsrichter*in)
wie Schiedsrichter*in C und B, zusätzlich Ligenspieltage der 1. Bundesliga, Deutsche Meisterschaften, Bundesländer-Vergleichskämpfe, Verbandsturniere des DMV
- (3) Alle Lizenzen werden auf Zeit vergeben. Sie können nur verlängert werden, wenn lizenzrelevante Fortbildungsmaßnahmen im unter Ziffer 16 aufgeführten Umfang besucht wurden.
- (4) Die Gültigkeitsdauer beträgt

- für Trainer*innen C und Trainer*innen B Leistungssport-Lizenzen	4 Jahre
- für Schiedsrichter*innen C-, B- und A-Lizenzen	4 Jahre
- für Turnierleiter*innen-Lizenzen	4 Jahre

16. Lizenzerhalt

- (1) Für den Erhalt einer Lizenz sind innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lizenz folgende Fortbildungsmaßnahmen erforderlich:

- für Trainer*innen C Leistungssport-Lizenzen	15 Lehreinheiten
- für Trainer*innen B Leistungssport-Lizenzen	15 Lehreinheiten
- für Schiedsrichter*innen C- und B-Lizenzen	8 Lehreinheiten
- für Schiedsrichter*innen A-Lizenzen	8 Lehreinheiten

zusätzlich Nachweis über mindestens vier Einsätze als Schiedsrichter*in oder Oberschiedsrichter*in bei Meisterschafts- oder Verbandsturnieren. Mindestens zwei dieser Einsätze müssen bei den Deutschen Meisterschaften, dem Filzgolf-Masters, den Bundesländer-Vergleichskämpfen, dem DMV-Pokalfinale oder Spieltagen der 1. Bundesliga (einschl. Aufstiegsspiel) erfolgt sein.

- für Turnierleiter*innen-Lizenzen	8 Lehreinheiten
------------------------------------	-----------------
- (2) Für die Verlängerung der Lizenz Trainer*in C bzw. Trainer*in B Leistungssport ist die Teilnahme am Trainerlehrgang im Fachverband notwendig. Bei Weiterbildung außerhalb des Fachverbandes (z.B. LSB) ist dies dem DMV-Bundesausschuss Lehrarbeit anzuzeigen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Lizenzerhalt nicht vor, kann die Lizenz nicht verlängert werden. Fehlende Lehreinheiten sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit nachzuholen, um eine erneute Verlängerung zu ermöglichen.
- (4) Zur Lizenzerhalt muss die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) vorliegen.

17. Lizenzentzug

- (1) Das DMV-Präsidium kann eine Trainer*in-, Schiedsrichter*in- oder Turnierleiter*in-Lizenz befristet oder dauerhaft entziehen, wenn der*die Lizenzinhaber*in gegen die Satzung des DMV, gegen ethisch-moralische Grundsätze (u.a. Ehrenkodex Trainer*in), gegen die Grundsätze der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport oder gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DMV verstößt.
- (2) Die zuständigen Ausbildungsträger können Schiedsrichter*innen- oder Turnierleiter*innen-Lizenzen entziehen, wenn der*die Lizenzinhaber*in durch regelmäßige und/oder gravierende Fehlentscheidungen, unsportliches Verhalten oder Vertrauensbruch aufgefallen ist.
- (3) Vor Verhängung eines Lizenzentzuges ist dem*der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Nach Abs. 1 dauerhaft entzogene Lizenzen können nur durch Beschluss des DMV-Präsidiums wiedererlangt werden. Nach Abs. 2 entzogene Lizenzen können durch erneute erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung oder durch den Beschluss des Gremiums, das über den Entzug entschieden hat, wiedererlangt werden.

18. Lehrgangsplanung

- (1) Die Landesverbände haben dem*der DMV-Lehrwart*in die Jahresplanung ihrer Aus- und Fortbildungslehrgänge zu melden.
- (2) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Spitzensports sind dem Lehrwart bekannt zu geben.
- (3) Die gemeldeten Lehrgänge werden vom DMV veröffentlicht.